

teil B text

TEIL B TEXT BPLAN NR.13 SCHWEDENECK

1 SO-GEBIET

DAS FESTGESETZTE SONDERGEBIET DIENST ALS CAMPINGPLATZ DEN ZWECKEN DER ERHOLUNG, DER ERRICHTUNG VON STANDPLÄTZEN FÜR CAMPING- UND WOHNWAGEN SOWIE ZELTEN UND DEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ZUR VERSORGUNG DES GEBIETS SOWIE FÜR SPORTLICHE UND SONSTIGE FREIZEITZWECKE, DIE DAS FREIZEITWOHNEN DER CAMPING-NUTZUNG NICHT WESENTLICH STÖREN.

DAS ABSTELLEN VON CAMPING-WAGEN IST AUCH IN DER ZEIT VOM 1. NOVEMBER BIS 31. MÄRZ ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN FOLGENDE FLÄCHEN UND GEBIETE:

- TEILGEBIET G 2
- STELLPLATZFLÄCHE G 3
- ZELTPLATZFLÄCHE G 4
- SPIEL-UND SPORTFLÄCHEN G 5 - G 7
- 30m - FORSTABSTANDSFLÄCHE
- 100m - KÜSTENLINIE.

DAS ABSTELLEN VON CAMPINGWAGEN IST IN DER ZEIT VON NOVEMBER BIS MÄRZ NICHT IN VERBINDUNG MIT VORZELTEN, ÜBERDACHUNGEN UND SONSTIGEN FREIZEITEINRICHTUNGEN SOWIE DER CAMPINGNUTZUNG (WOHNWAGENNUTZUNG) ZULÄSSIG

DAS TEILGEBIET G 2 DIENST NUR DER NUTZUNG FÜR DURCHGANGSCAMPER.

DAS TEILGEBIET G 3 DIENST DEN STELLPLÄTZEN FÜR DIE NUTZER UND BESUCHER DES CAMPINGPLATZES UND DER LAGERUNG VON WASSERSPORTFAHRZEUGEN. DIESE NUTZUNG IST BEGRENZT AUF DIE SOMMERSAISON (ZEITRAUM 1.4. BIS 31.10.).

DAS TEILGEBIET G 4 DIENST DER NUTZUNG FÜR DURCHGANGSCAMPER UND DER AUFSTELLUNG VON ZELTEN.

INNERHALB DER TEILGEBIETE G 2, G 3 UND G 4 IST DER LANDSCHAFTSRASEN UND DER CHARAKTER ALS WIESE ZU ERHALTEN. OBERFLÄCHENVERSIEGELUNGEN SIND UNZULÄSSIG.

DIE TEILGEBIETE G 5, G 6 UND G 7 SIND SPIEL- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN. SIE SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND AN DEN RÄNDERN MINDESTENS DURCH HECKENBEPFLANZUNGEN EINZUGRÜNEN.

INNERHALB DES GESAMTEN PLANGEBIETS SIND ORTSFESTE AN- UND UMBAUTEN VON WOHNWAGEN UND ZELTEN SOWIE ORTSFESTE ÜBERDACHUNGEN, VORLAUBEN UND SONSTIGE SELBSTÄNDIGE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN MIT AUSNAHME DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.

DIE NUTZUNG ALS SO-GEBIET HAT ZU BEIDEN SEITEN DER GRÄBEN IM INTERESSE EINES NATÜRLICHEN WASSERLAUFS MIT ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR EINE ARTENREICHE UFERVEGETATION MINDESTENS EINEN ABSTAND VON 2m ZU HALTEN.

2 BAUFLÄCHEN SO-GEBIET

INNERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND NUR EINGESCHOSSIGE BAULICHE ANLAGEN MIT EINER GEBÄUDEHÖHE BIS MAXIMAL 6m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE ZULÄSSIG.

FÜR DIE EINZELNEN BAUFLÄCHEN SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG:

FLÄCHE 1:

VERKAUFSFLÄCHEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG UND VERWALTUNG DES GEBIETS NEBST WOHNRAUM UND AUFENTHALTSRAUM FÜR BETRIEBSINHABER, PLATZHALTER, PLATZWART UND AUFSICHTSPERSONEN.

FLÄCHE 2:

ANMELDUNG UND VERWALTUNG

FLÄCHE 3:

RÄUME FÜR DIE JUGEND

FLÄCHE 4, 5, 6 UND 7:

SANITÄRRÄUME.

DIE NUTZUNGEN SIND NICHT INNERHALB DER FLÄCHEN AUSTAUSCHBAR.

3 ANPFLANZUNGSFLÄCHEN

FÜR DIE FESTSETZUNG HECKEN ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN GEMÄSS §9(1)25 a, b BauGB GILT:

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN HECKENGEHÖLZEN, WIE HAINBUCHEN, BUCHEN, WEISSDORN, HASEL, HOLUNDER, SCHLEHE, HOLZAPFEL, FELDAHORN,

MAXIMALER PFLANZABSTAND: 40 cm;
HÖHE DER HECKEN MINDESTENS: 1.50m.

FÜR DIE FESTSETZUNG:

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS §9(1)25 a, b BauGB GILT:

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN GEHÖLZEN UND PFLANZEN, WIE:

HASEL, SCHLEHE, HAINBUCHEN, BROMBEERE, HUNDSROSE, WEISSDORN, STIELEICHE, FAULBAUM, WILDAPFEL, SALWEIDE.

AUF NASSEN STANDORTEN, WIE Z.B. IM VERLAUF DER GRÄBEN SIND VORZUGSWEISE STRAUCHWEIDEN UND SCHWARZERLEN ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN. ALS STRAUCHWEIDEN SIND OHRWEIDE, HANF-WEIDE UND KORB-WEIDE ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN.

PFLANZABSTAND: 1 PFLANZE JE m².

FORTSETZUNG TEIL B (TEXT)

4 MASSNAHMEN DER GRÜNORDNUNG UND LANDSCHAFTSPFLEGE

DIE FESTSETZUNGEN DIESES ABSATZES 4 und des ABSATZES 3 DIENEN GEMÄSS LANDESNATURSCHUTZGESETZ DEM AUSGLEICH FÜR DIE DURCH DIE NUTZUNGEN DES CAMPINGPLATZES ENTSTEHENDEN EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT.
(ZUORDNUNG GEMÄSS §8a BUNDESNATURSCHUTZGESETZ).

4.1 DÜNE AM STRAND

DIE GEMÄSS §9(1)20 BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN DES TEILGEBIETS G 1 SIND VORRANGFLÄCHEN FÜR DEN NATURSCHUTZ. DIE FLÄCHEN SIND, AUSGENOMMEN DIE IM PLAN DARGESTELLTEN ZUWEGUNGEN ZUM STRAND, ZUM SCHUTZ VOR ZUTRITT UND NUTZUNG EINZUZÄUNEN UND VORHANDENE BEPFLANZUNGEN ZU ERHALTEN.

4.2 SUKZESSIONSFLÄCHEN

DIE TEILGEBIETE G 4.1, G 8 UND G 11 DIENEN ALS GRÜNFLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG SUKZESSION VORRANGIG DEM NATURSCHUTZ. ZUR AUSMAGERUNG DES BODENS IST EINE EINMALIGE MAHD PRO JAHR AB DEM 1. JULI VORZUSEHEN. DAS MÄHGUT IST AUS DER FLÄCHE ZU ENTFERNEN. ANSONSTEN IST DIESER BEREICH SICH SUKZESSIONSWEISE ZU ÜBERLASSEN UND ANTHROPOGENE EINGRIFFE AUSZUSCHLIESSEN.

4.3 BIOTOP-PFLEGEFLÄCHEN

TEILGEBIET G 9:

EXTENSIVE WEIDENUTZUNG,
SCHUTZ DES GRABENS DURCH ANPFLANZUNGEN.

TEILGEBIET G 10:

ANPFLANZUNGSFLÄCHE AUF BÖSCHUNG.

4.4 OBERFLÄCHENWASSER

ZUR VERMEIDUNG VON FLÄCHENVERSIEGELUNGEN SIND ALLE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN UND WEGE INNERHALB DES SO-GEBIETS WASSERDURCHLÄSSIG / WASSERGEKÜNDEN AUSZUFÜHREN.

4.5 PFLANZENSCHUTZ

INNERHALB DES SO-GEBIETS UND DER GRÜNFLÄCHEN IST DIE ANWENDUNG CHEMISCHER PFLANZENSCHUTZMITTEL NICHT ZULÄSSIG.

STRASSEN-UND WEGE-
QUERSCHNITTE 1:100

WEGE INNERHALB
CAMPINGPLATZ 1:100

